

Veranstaltungsordnung der Universitätsmedizin
für die Pflichtveranstaltung im Fach Anästhesiologische Notfallmedizin

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fehlzeiten und Kompensation
- § 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 6 Bewertung der Abschlussleistung
- § 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 8 Technische Bestimmungen
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 20.08.2004 die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Pflichtveranstaltung im Fach Notfallmedizin gemäß § 23 StudO Medizin.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

(1) Die Pflichtveranstaltung ist als Praktikum mit Kurs und Seminar ausgestaltet.

Inhalt der Pflichtveranstaltung

- Rhythmusstörungen und präklinische Besonderheiten
- Notfallnarkose und Atemwegsmanagement
- Präklinisches Trauma- Management
- Patientensicherheit, human factors und Kommunikation in der Notfallmedizin
- NEF Praktikum
- Fallvorstellungen und Abschlussprüfung

Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

Die Pflichtveranstaltung umfasst 42 Stunden:

- Kurs Rhythmusstörungen und präklinische Besonderheiten (5h)
- Kurs Notfallnarkose und Atemwegsmanagement (5h)
- Kurs präklinisches Trauma-Management (5h)
- Seminar über Patientensicherheit, human factors und Kommunikation in der Notfallmedizin. (5h)
- Praktikum auf dem NEF (Notarzteinsatzfahrzeug) der Hansestadt Greifswald oder einem anderen NEF (2x 8,5h)

- Abschlussprüfung: Vorstellung und Diskussion der Notfälle aus dem NEF-Praktikum, sowie Prüfung anhand eines Fallbeispiels aus der Notfallmedizin (5h)

Die Pflichtveranstaltung beginnt lt. Studienplan im 3. klinischen Jahr.

Pro Durchgang stehen 6 Praktikumsplätze zur Verfügung. Nach Eingang von mindestens 4 Anmeldungen werden Termin und Ort für Veranstaltungen bekanntgegeben. Die NEF-Hospitation wird von jedem Teilnehmer in Eigenregie organisiert und sollten innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen absolviert werden.

Nach Absolvierung der Hospitation aller Teilnehmer wird der Termin der Abschlussveranstaltung bekanntgegeben. Abschließend erfolgt durch jeden Teilnehmer eine Präsentation mindestens eines im Notarzdienst erlebten Notfalles vor der Gruppe. Dieser Vortrag, die sich anschließende Diskussion und die Absolvierung eines Fallbeispiels gelten als Prüfungsleistung.

§3 Zugangsvoraussetzungen

Zusätzlich zu § 9 StudO Medizin geforderte Zugangsvoraussetzungen sind:

Nachweis folgender erfolgreich bestandenen Leistungsnachweise gemäß § 17 Abs. 2 (Erster Abschnitt)/ § 19 Abs. 4, 5 (Zweiter Abschnitt) StudO Medizin.

- Nachweis des ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung
- Abschluss im Fachgebiet Anästhesiologie (2. klinisches Jahr)
- Abschluss des QB8 (Notfallmedizin) Teile 1+2, Blockpraktikum Anästhesie (2.klinisches Jahr)

§ 4 Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die laut § 7 Abs. 4 StudO Medizin erlaubte maximale Fehlzeit beträgt 6 Stunden, nicht jedoch während der Kurse und Seminare

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Nachholen der versäumten Zeit in einem der folgenden Durchgänge.

§ 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die erforderliche Abschlussleistung wird als mündliche Präsentation von im NEF-Praktikum erlebten Notfällen, deren fachliche Diskussion und Absolvierung eines Fallbeispiels gefordert.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 Abs. 7 ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:

- Empfehlungen der DGAI, Abschnitt Notfallmedizin
- Therapieempfehlungen der AGNN

Der genaue Termin der Abschlussveranstaltung wird nach Beendigung der NEF-Praktika durch Aushang oder eMail bekannt gegeben.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Der Leistungsnachweis ist gemäß § 2 Abs. 8 (Wahlfach im Ersten Abschnitt) bzw. § 27 Abs. 5 (alle Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt) ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind die

Prüfungsnoten gemäß § 8 Abs. 2 StudO Medizin zu verwenden.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussleistung unter Berücksichtigung der Wichtungen der Teilleistungen lautet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,

„nicht ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 4,0.

Ein Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden

§ 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als erneute Teilnahme an der Abschlussveranstaltung der darauffolgenden Gruppe. Sie umfasst wiederum 8h. Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliche Einzelprüfung.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden vor individuell bekannt gegeben.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Pflichtveranstaltung nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Pflichtveranstaltung ist für die Zulassung § 10 StudO Medizin zu beachten.

§ 8 Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während der Pflichtveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen:

- Für die NEF-Praktika ist geschlossenes, festes, sicheres Schuhwerk mitzuführen.
- Ein Stethoskop für die Patientenuntersuchung ist empfehlenswert.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters und insbesondere dem am Einsatz beteiligten Notarzt und Rettungsdienstpersonal Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Klinik für Anästhesiologie und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

April 2016

Univ.-Prof. Dr. med. K. Hahnenkamp
Direktor

Univ.-Prof. Dr. med. K. Meissner
Stellv. Direktor und Lehrbeauftragter

OA Dr. med. L. Fischer
Ärztlicher Leiter RD